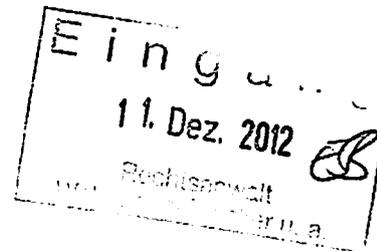


Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 1 A 125/11

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]  
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: [REDACTED]

- gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5472277-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 1. Kammer - am 06. Dezember 2012 ohne mündliche Verhandlung durch den Richter am Verwaltungsgericht Wagner als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 11.04.2011 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann eine Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger hat angegeben am [REDACTED] 1993 in [REDACTED] in der Provinz Parwan geboren und afghanischer Staatsangehöriger zu sein. Er wurde nach illegaler Einreise Anfang März 2011 in Dortmund aufgegriffen und stellte am 07.03.2011 einen Asylantrag. Da er ausweislich der über ihn im europäischen Datenverbund Eurodac gespeicherten Daten bereits am 16.02.2011 in Otranto in Italien erkenntnisdienlich behandelt worden war, richtete die Bundesrepublik Deutschland unter dem 04.03.2011 ein Übernahmearbeiten an Italien, das zunächst unbeantwortet blieb. Nach Mahn- und Hinweisschreiben vom 22.03.2011 erklärten die italienischen Behörden schließlich unter dem 12.04.2011 ihre Bereitschaft, das Schutzgesuch des Klägers zu bearbeiten und stimmten einem Transfer des Klägers nach Italien zu.

Mit Bescheid vom 11.04.2011, dem Kläger zugestellt am 25.05.2011, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Asylantrag daraufhin als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Italien an.

Dagegen hat der Kläger am 06.06.2011 Klage erhoben und einstweiligen Rechtsschutz gegen die für den folgenden Tag geplante Überstellung nach Italien beantragt, der ihm mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 06.06.2011 gewährt worden ist.

Erstmals mit Schriftsatz seiner neuen Bevollmächtigten vom 22.10.2012 hat der Kläger geltend gemacht, wegen einer erheblichen Erkrankung zum Kreis der besonders schutzbedürftigen Personen zu zählen, denen eine Abschiebung nach Italien nicht zugemutet werden dürfe. Dazu hat er zahlreiche ärztliche Stellungnahmen vorgelegt, auf die Bezug genommen wird.

Der Kläger beantragt (schriftlich),

den Bescheid der Beklagten vom 11.04.2011 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt (schriftlich),

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens, sowie auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten und die Liste der in das Verfahren eingeführten Erkenntnis-mittel verwiesen. Diese Unterlagen waren ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand des Verfahrens.

### Entscheidungsgründe:

Die als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO zulässige Klage (vgl. dazu VG Hamburg, U. v. 15.03.2012 - 10 A 227/11 -, juris, m. w. Nw.), über die das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist nach dem maßgeblichen gegenwärtigen Kenntnisstand (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Das Bundesamt hat zu Unrecht festgestellt, dass der Asylantrag unzulässig ist (Regelung Nr. 1 des angefochtenen Bescheids). Nach § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrags für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Zwar ist nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der „Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Drittstaatsangehörigen in einem Unterzeichnerstaat gestellten Asylantrags zuständig ist“ (ABl. EU Nr. L 50, S. 1, im Folgenden Dublin II-VO), Italien für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig gewesen, da der Kläger sich im November 2010 nach illegaler Einreise über den Seeweg zunächst in Italien aufgehalten hat. Italien hat sich auch gemäß Art. 16 Abs. 1 Dublin II-VO zur Übernahme des Klägers bereit erklärt.

Indessen ist die Bundesrepublik Deutschland nach Lage dieses Einzelfalls zunächst gehalten, das ihr gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO eingeräumte Ermessen zu betätigen, ob sie von ihrem sog. Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht und über den Asylantrag des Klägers selbst entscheidet. Nach dieser Vorschrift kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag „prüfen“, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien dafür nicht zuständig ist. Durch die Ausübung dieses Selbsteintrittsrechts wird der Mitgliedstaat gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin II-VO zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung. Obgleich diese Vorschrift ausdrücklich nur an die Mitgliedstaaten gerichtete ist, kann sie nach Auffassung des Gerichts auch subjektive Rechts eines Asylbewerbers begründen (ebenso etwa VG Osnabrück, U. v. 02.04.2012 - 5 A 309/11 -, n.v.; offen gelassen u.a. vom Nds. OVG, B. v. 02.08.2012, a.a.O., m. w. Nw. zum Streitstand). Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21.12.2011 (a.a.O.) steht fest, dass ein Mitgliedsstaat das ihm bei der Ausübung des Selbsteintrittsrechts belassene Ermessen nicht ohne Rücksicht auf die

sonstigen Vorschriften ausüben darf, die das im EU-Vertrag vorgesehene und vom Unionsgesetzgeber ausgearbeitete „Gemeinsame Europäische Asylsystem“ bilden, zu denen auch die Beachtung der (europäischen) Grundrechte, einschließlich der Rechte gehören, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention finden (EuGH, U. v. 21.12.2011, a.a.O.; vgl. dazu ferner Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, U. v. 21.01.2011 - 30696/09 -, NVwZ 2011, 413 ff). Grundlage dieses Asylsystems ist die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Sie ist zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems nicht bereits durch einzelne einschlägige Regelverstöße des zuständigen Mitgliedstaats, sondern nur dann widerlegt, wenn „nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden“ (EuGH, U. v. 21.12.2011, a.a.O.). Der Mitgliedstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Asylantrag selbst zu prüfen, sofern nicht ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt werden kann (EuGH, a.a.O.; Nds. OVG, B. v. 02.08.2012, a.a.O.; VG Osnabrück, U. v.02.04.2012 - 5 A 309/11 -).

Eine solche humanitäre, mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Klägers auszuübende Verpflichtung liegt vor, weil der Kläger zum Kreis der besonders schutzwürdigen Personen gehört und ihm deshalb eine Abschiebung nach Italien ohne Weiteres nicht zugemutet werden darf.

Nach Art. 17 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Aufnahmerichtlinie; ABl. EU Nr. L 31, S. 18) und nach Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie, ABl. EU Nr. L 304, S. 12) müssen die Mitgliedsstaaten „die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“, berücksichtigen. Dadurch sollen (ausschließlich) Personen geschützt werden, die nach einer Einzelfallprüfung ihrer Situation als besonders hilfebedürftig anerkannt werden. Ihr Schutzbedürfnis ist jedoch nicht nur in den vorgenannten, ersichtlich nur beispielhaft und nicht abschließend aufgeführten Krankheitsfällen gegeben, sondern auch dann, wenn - wie hier - eine schwerwiegende und behandlungsbedürftige psychische Erkrankung vor-

liegt, die vielleicht nicht auf eine besondere Gewalterfahrung zurückgeführt werden kann. Das ist hier der Fall.

Nach den vorgelegten ärztlichen Unterlagen (u. a. AWO Psychiatriezentrum Königslutter, Vorläufiger Arztbericht vom 21.06.2012; Epilepsiezentrum Hamburg, Entlassungsbericht vom 25.07.2012; Medizinischen Hochschule Hannover, Klinikum Peine, Entlassungsbrief vom 22.09.2012; Epilepsiezentrum Hamburg, Verlegungsbericht vom 28.10.2012; Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED], Nervenärztliche Stellungnahme vom 21.11.2012) ist der Kläger dringend behandlungsbedürftig. Insbesondere weist die nervenärztliche Stellungnahme des behandelnden Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom 21.11.2012 aus, dass der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer dissoziativen Störung, einer schweren Depression, Zustand nach Erregungszuständen, Verdacht auf hemiplegische Migräne sowie psychogene nicht epileptische Anfälle im Rahmen einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und einer speziellen traumatherapeutischen Behandlung der dissoziativen Zustände, die als Folge der posttraumatischen Störung auftreten, bedarf. Herr [REDACTED] weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Abschiebung nach Italien im Sinn einer Retraumatisierung zu einer Verschlechterung der Symptomatik und zu Suizidhandlungen führen kann. Das Gericht hat mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Dublin II-VO keinen Zweifel, dass diese Erkrankung bereits bestanden hat, als der Kläger seinen Asylantrag gestellt hat.

Entgegen der Auffassung der Beklagten bietet die dem Kläger gestellte Diagnose eine hinreichend tragfähige Grundlage für die nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO zu treffende (Ermessens-) Entscheidung, die ob die Bundesrepublik Deutschland die Verantwortung für ein den besonderen Schutzbedürfnissen des Klägers gerecht werdendes Asylverfahren übernimmt. Ob die in diesem Verfahrensstadium festgestellte Erkrankung tatsächlich eine posttraumatische Belastungsstörung ist und zu einer Anerkennung zumindest nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führt, muss dem noch durchzuführenden Asylverfahren vorbehalten bleiben. Nur höchst vorsorglich weist das Gericht darauf hin, dass die Beklagte das von ihr bislang noch nicht ausgeübte Ermessen nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO nicht ohne Rücksicht auf die Behandlungsmöglichkeiten und die eventuellen Folgen eines Abbruchs bereits eingeleiteter Heilungsmaßnahmen wird ausüben dürfen. Ob insoweit bereits eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt, wird auch mit Blick auf die Ausführungen des zitierten Facharztes zu erwägen sein, muss hier aber nicht entschieden werden.

Die Beklagte wird aus humanitärer Verantwortung eine bewusste Entscheidung zur Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts treffen müssen, da die Versorgung besonders schutzbedürftiger Personen im Rahmen des in Italien durchgeführten Asylverfahrens im vorgeannten Sinne systemisch mangelhaft ist. Nach den nicht fraglichen Feststellungen des UNHCR ist diese Versorgung „häufig unzureichend“ (Auskunft des UNHCR an das VG Braunschweig vom 24.04.2012, S. 4 zu vii). Der UNHCR führt diese Unzulänglichkeiten auf die mangelnde Koordination zwischen den verschiedenen Beteiligten, auf Mängel in der rechtlichen, sozialen und logistischen Unterstützung sowie auf ein ungenügendes System zur Weiterleitung besonders schutzbedürftiger Personen zurück und sieht sie

auch darin begründet, dass nicht genug Einrichtungen vorhanden sind, die den besonderen Bedürfnissen dieser schutzbedürftigen Personen gerecht werden können.

Da die Beklagte über ihr Selbsteintrittsrecht noch nicht ermessensgerecht entschieden hat, muss auch die angeordnete Abschiebung nach Italien (Regelung zu 2. des angefochtenen Bescheids) aufgehoben werden.

Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Wagner